



# Amtsblatt

Gemeinde Demitz-Thumitz

Hauptstraße 43  
01877 Demitz-Thumitz

## Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Demitz-Thumitz Ausgabe KW 03 vom 15.01.2025

### Inhalt

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Informationen zur Grundsteuer
- Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2025

### **Beginn öffentliche Bekanntmachungen**

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinde Demitz-Thumitz**

wird in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis **07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig



in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Einwohnermeldeamt (barrierefrei),  
Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**,

bei der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43 in 01877 Demitz-Thumitz

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 155, Bautzen I
  - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl**teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07. Februar 2025**) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig



Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Demitz-Thumitz, 15.01.2025

Jens Glowienka  
Bürgermeister

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig



## Informationen zur Grundsteuer

Die Gemeinde Demitz-Thumitz informiert darüber, dass für das Gemeindegebiet ab 2025 folgende Hebesätze auf die Steuermessbeträge gelten:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen)	380 v.H.
Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)	400 v.H.

**Alle** Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes zum **31.12.2024** ihre Gültigkeit. Es werden **keine** Aufhebungsbescheide versandt.

Ab **2025** werden aufgrund der neuen Rechtslage für alle Grundsteuerpflichtigen **neue Bescheide** erteilt. Grundlage ist der vom Finanzamt übermittelte Messbetrag und der Hebesatz der Gemeinde Demitz-Thumitz. Dieser wurde im November 2024 durch den Gemeinderat beschlossen.

Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wurde in jedem Falle nach dem 1. Januar 2025 ein **neuer Grundsteuerbescheid** versandt.

Damit geht auch die **neue Zahlungsverpflichtung** einher.

Wenn Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat erteilt** haben, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Die Steuerpflichtigen, die **keine Ermächtigung zur Abbuchung** der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2025 zu den festgesetzten Fälligkeiten, zu entrichten.

Fälligkeit:            Jahreszahler:            zum 01.07.2025  
   Vierteljahreszahler: 15.02.2025; 15.05.2025; 15.08.2025; 15.11.2025

Die Zahlungstermine finden Sie auf den Bescheiden.

Sollten Sie Ihrem **Kreditinstitut** zur Bezahlung der Grundsteuer einen **Dauerauftrag** erteilt haben, **passen** Sie diesen bitte rechtzeitig an den **neuen Bescheid** an.

Die Zahlungsmodalitäten (Quartals- oder Jahreszahler / Lastschrifteinzug oder Überweisung) können auf Antrag bei der Gemeinde Demitz-Thumitz verändert werden.

Das Formular für eine Einzugsermächtigung finden sie unter [www.demitz-thumitz.de/formular-antraege.html](http://www.demitz-thumitz.de/formular-antraege.html)

Der Versand wird voraussichtlich bis 17.01.2025 abgeschlossen sein.

Steuerpflichtige, die bis Ende Januar **keinen** neuen Grundsteuerbescheid, jedoch einen Messbetragsbescheid des Finanzamtes erhalten haben, melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon-Nr.: 03594/7759-14 oder 03594/7759-0.

Jens Glowienka  
Bürgermeister

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig



## Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2025

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Demitz-Thumitz bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2025 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet wird. Die zuletzt versandten Hundesteuerbescheide behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit. Die Hundesteuer ist am 01.07.2025 für das ganze Kalenderjahr fällig.

Neue Bescheide werden nur bei Änderungen der Hundehaltung versandt. Dabei sind folgende Beträge zu zahlen:

Anzahl angemeldete Hund(e)	1. Hund	2.Hund und jeder weitere	gefährliche Hunde (1. Hund)	gefährliche Hunde jeder weitere Hund
Betrag	45,00 €	70,00 €	255,00 €	410,00 €

**Wir möchten hiermit alle Hundebesitzer auf die Meldepflicht lt. § 13 der in der Gemeinde Demitz-Thumitz gültigen Hundesteuersatzung hinweisen.**

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Hundesteuer.

Jens Glowienka  
Bürgermeister

**Ende öffentliche Bekanntmachungen**

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 15.01.2025, 11.00 Uhr

Eingestellt von: Katrin Dreßler im Auftrag von Kristin Helbig